

# **AKKREDITIERUNGSBERICHT**

**Konzeptakkreditierung**

**Fernstudiengang**

**„Vertragsrecht 60 CP“**

**(Master of Laws)**

## PRÜFBEREICHE

I.	Einleitung.....	3
II.	Beschlussvorschlag.....	4
III.	Akkreditierungsbeschluss.....	5
IV.	Gutachterliche Bewertung.....	6
A.	Formale Kriterien (zugleich Prüfbericht des Akkreditierungsteams).....	8
1.	Studienstruktur und Studiendauer (§3 ThürStAkkVO).....	8
2.	Studiengangprofil (§4 ThürStAkkVO).....	8
3.	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 ThürStAkkVO).....	8
4.	Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 ThürStAkkVO).....	9
5.	Modularisierung (§7 ThürStAkkVO).....	9
6.	Leistungspunktesystem (§8 ThürStAkkVO).....	9
7.	Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 ThürStAkkVO).....	10
B.	Fachlich-inhaltliche Kriterien.....	11
1.	Zielsetzung.....	11
1.1	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkkVO).....	11
1.2	Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 ThürStAkkVO).....	12
2.	Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkkVO).....	12
2.1	Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkkVO).....	12
2.2	Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkkVO).....	12
2.3	Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkkVO).....	12
2.4	Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkkVO).....	13
2.5	Studierbarkeit (§12 Abs. 5 ThürStAkkVO).....	13
2.6	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (§12 Abs. 6 ThürStAkkVO).....	13
3.	Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkkVO).....	14
4.	Studienerfolg (§14 ThürStAkkVO).....	14
5.	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 ThürStAkkVO).....	14
6.	Kooperationen und Partnerschaften.....	14
6.1	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkVO).....	14
6.2	Hochschulische Kooperationen (§20 ThürStAkkVO).....	15
C.	Besondere Regelungen.....	15

# I. Einleitung

Auf Beschluss des Rektorats der IU Internationale Hochschule vom 29. April und 15. Juni 2021 wurde die Einleitung eines Verfahrens zur

Konzeptakkreditierung der Fernstudiengänge

- „Wirtschaftsrecht 120 CP“ (LL.M.)
- „Vertragsrecht 60 CP“ (LL.M.)
- „Bank- und Kapitalmarktrecht 60 CP“ (LL.M.)

beschlossen.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu allen genannten Studiengängen umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend dem von der Hochschulleitung bestellten Gutachter:innenteam übermittelt.

Diesem Gutachter:innenteam gehörten an:

Prof. Dr. Urs Lendermann

Hochschule der deutschen Bundesbank  
Lehrgebiete Deutsches und Europäisches Bank- und Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Jörg-Dieter Oberrath

Fachhochschule Bielefeld  
Lehrgebiete: Privates und öffentliches Wirtschaftsrecht

Dr. Mathias Hanten, M.B.L. – HSG (St. Gallen)

Deloitte Legal, Frankfurt am Main  
Partner, Leitung Service Line Banking & Finance

Edgar Wienhausen

Studierende:r im Studiengang Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin

Die Begutachtung der Studiengänge fand am 11. und 12. Oktober 2021 per Videokonferenz statt. In Gesprächen mit allen für die Studiengänge relevanten Gruppen der Hochschule konnten die Gutachter offene Fragen klären und sich ein umfassendes Bild von den Studiengängen machen.

Die Selbstdokumentationen, die Ergebnisse der Begutachtung per Videokonferenz dienten als Grundlage für die Bewertung. Der auf dieser Grundlage von der Verfahrensbetreuerin erstellte Entwurf wurde durch das Gutachter:innenteam geprüft und am 22. November 2021 freigegeben.

Aufgrund der gesonderten gutachterlichen, studiengangsübergreifenden Prüfung der Kriterien zum Qualitätsmanagement in einem gesonderten Akkreditierungsverfahren wurden Informationen zu diesen Aspekten von den Gutachter:innenn im vorliegenden Verfahren zur Kenntnis genommen, jedoch nicht bewertet.

## II. Beschlussvorschlag

Auf Grundlage der einschlägigen Vorgaben für die Programmakkreditierung<sup>1</sup> und auf Basis der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der IU Internationale Hochschule zum hier betrachteten Studiengang kommen die Gutachter:innen zu folgender Empfehlung:

Die Gutachter:innen empfehlen die Konzept-Akkreditierung des weiterbildenden Fernstudiengangs „Vertragsrecht 60 CP“ (LL.M.) gemäß Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags mit drei Auflagen:

Auflage 1: Die Hochschule bringt die Zulassungsregelungen für den vorliegenden Studiengang mit den einschlägigen Vorgaben in Übereinstimmung.

Auflage 2: Die Hochschule weist einen angemessenen Literaturzugang nach.

Auflage 3: Die Hochschule legt dar, unter welchen Bedingungen unterschiedlichen Prüfungsformen angeboten werden und wie unterschiedliche Prüfungsformen zu vergleichbaren Prüfungsleistungen führen können.

Mit diesen Auflagen kann der Studiengang für den Zeitraum von acht Jahren ab dem geplanten Studienstart [*maximal ein Jahr nach dem Tage der Beschlussfassung*] akkreditiert werden.

<sup>1</sup> „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ (ThürStAkkrVO) vom 5. Juli 2018.

## III. Akkreditierungsbeschluss

Am 01. Dezember 2021 hat das Rektorat folgenden Akkreditierungsbeschluss getroffen:

Das Rektorat beschließt die erstmalige Akkreditierung (Konzeptakkreditierung) des Fernstudiengangs „Vertragsrecht 60 CP“ (LL.M.) gemäß Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags mit drei Auflagen:

Auflage 1: Die Hochschule bringt die Zulassungsregelungen für den vorliegenden Studiengang mit den einschlägigen Vorgaben in Übereinstimmung.

Auflage 2: Die Hochschule weist einen angemessenen Literaturzugang nach.

Auflage 3: Die Hochschule legt dar, unter welchen Bedingungen unterschiedlichen Prüfungsformen angeboten werden und wie unterschiedliche Prüfungsformen zu vergleichbaren Prüfungsleistungen führen können.

Mit diesen Auflagen kann der Studiengang für den Zeitraum von acht Jahren ab dem geplanten Studienstart [10.12.2022] akkreditiert werden. Der geplante Start des Studiengangs liegt mehr als ein Jahr in der Zukunft. Der Akkreditierungszeitraum muss jedoch spätestens ein Jahr nach Beschlussfassung beginnen. Damit fängt dieser in einem Jahr, gerechnet ab dem Datum der Beschlussfassung, an. Der Akkreditierungszeitraum ist damit 01.12.2022 – 30.11.2030.

## IV. Gutachterliche Bewertung

Der weiterbildende Fernstudiengang „Vertragsrecht 60 CP“ (LL.M.) ist dem IU-Fachgebiet Wirtschaft & Management zugeordnet. Er ergänzt das Portfolio der Hochschule um den wirtschaftlich immer bedeutsamer werdenden Bereich des Wirtschaftsrechts auf Master-Niveau und mit seiner Schwerpunktsetzung der Vertragsgestaltung, -strukturierung und -managements.

Der Studiengang ist anwendungsorientiert ausgerichtet und soll den Studierenden ein akademisches Überblickswissen in den Bereichen Vertragsgestaltung sowie im Management und der Verhandlung komplexer Verträge unter Einbeziehung von aktuellen Rechtsfragen, etwa solchen der digitalen Transformation und der nachhaltigen Unternehmensführung, vermitteln.

Die Absolvent:innen sollen über ein breites und kritisches Verständnis der rechtsmethodisch zutreffenden Analyse und Erörterung komplexer Vertragsthemen verfügen, ihre Kenntnisse in das Risiko- und Compliance-Management des Unternehmens einordnen sowie juristisch fundierte vertragliche Gestaltungsoptionen entwickeln können, mit Entscheidungsträger:innen und Stakeholdern diskutieren und verhandeln sowie in der Unternehmenspraxis umsetzen können. Sie sollen in der Lage sein, selbstständig neues Wissen zu erschließen sowie wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln, sie auf Grundlage des aktuellen Forschungsstandes zu bearbeiten und innovative Lösungen zu generieren.

Der Studiengang spricht Absolvent:innen wirtschaftsrechtlicher Fächer sowie Absolvent:innen betriebswirtschaftlicher Fächer mit einem Gesamtumfang von in der Regel mindestens 240 CP aus dem Erststudium und mit mindestens 30 CP Recht innerhalb des Erststudiums. Zusätzlich ist der Nachweis qualifizierter Berufserfahrung von mindestens einem Jahr erforderlich.

Die Absolvent:innen sind befähigt, verantwortungsvolle Positionen in Unternehmen und Organisationen zu besetzen, für die vertiefte Kenntnisse des Vertragsrechts, der Vertragsgestaltung und des Vertragsmanagements notwendig sind. Darunter fallen zum Beispiel Contract Manager:innen in Handels- und Dienstleistungsunternehmen, verantwortungsvolle Positionen im Einkauf oder Vertrieb, verantwortungsvolle Positionen im Personalbereich sowie in der öffentlichen Verwaltung.

Aus Sicht des Gutachterteams ist das Studiengangskonzept schlüssig und berücksichtigt aktuelle Entwicklungen der Disziplin. Entsprechend dem Ansatz der IU, ein modernes Fernstudium anzubieten, bedient sich auch der Masterstudiengang im Vertragsrecht aktueller digitaler Technologien und Medien und zeichnet sich durch einen nahezu vollständigen Verzicht auf Präsenzphasen aus. Der durch die Pandemie beschleunigte Ausbau der Fernlehre und die dadurch zu erreichenden Skaleneffekte führten in den vergangenen Jahren zu einem anhaltend hohen Wachstum der IU, mit der das Qualitätsmanagement Schritt halten muss, um die hohe Dienstleistungsorientierung der IU auch künftig zu sichern.

Das Gutachterteam hat sich davon ein Bild gemacht, dass der Masterstudiengang mit den vorgesehenen Inhalten und didaktischen Methoden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die seine Absolvent:innen für die Übernahme beruflicher Positionen als Expert:innen für Vertragsrecht und Vertragsmanagement in Unternehmen, Kanzleien, Verbänden und im öffentlichen Dienst (gehobener und möglicherweise auch höherer Dienst) benötigen. Der Studiengang vermittelt in deutscher Sprache die für den deutschen Rechtsraum nötigen Kenntnisse zum Rechtsrahmen für Unternehmen und Managemententscheidungen mit Schwerpunkt auf Unternehmen in der digitalen Transformation. Gegenstand einzelner Module sind auch das Internationale Privatrecht und das Völkerrecht sowie das Zivilprozessrecht und das Steuerrecht. Aus einem Wahlpflichtangebot können Insolvenzrecht, Stabilisierung und Restrukturierung, Kartellrecht und Rechtliches Risiko und Vertragsmanagement belegt werden. Die nötigen Fähigkeiten werden in Modulen zur Forschungsmethodik, zur Gestaltung komplexer Wirtschaftsverträge und zur Konfliktlösung vermittelt.

Hierbei ist nach Ansicht des Gutachterteams darauf zu achten, wie die nötigen Kompetenzen ohne persönliche Interaktion in Präsenz durch ein didaktisch hochwertiges Konzept in Fernlehre gewonnen werden können. Bei einigen wenigen Aspekten sieht das Gutachterteam auch Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Konzepts.

Die Einschätzungen im Detail können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

## A. Formale Kriterien (zugleich Prüfbericht des Akkreditierungsteams)

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
<b>1. Studienstruktur und Studiendauer (§3 ThürStAkkVO)</b>			
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> 1.1 Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt sechs, sieben oder acht Semester.	n.r.	n.r.	
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 1.2 Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt vier, drei oder zwei Semester	X		[...]
<i>Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse:</i> 1.3 Die Gesamtregelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester)	n.r.	n.r.	
<b>2. Studiengangsprofil (§4 ThürStAkkVO)</b>			
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 2.1 Das Studiengangsprofil ist „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“	X		[...]
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 2.2 Es ist festgelegt, ob es sich um einen konsekutiven oder einen weiterbildenden Studiengang handelt.	X		[...]
<i>Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:</i> 2.3 Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.	X		[...]
2.4 Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.	X		[...]
<b>3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 ThürStAkkVO)</b>			
<i>Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse:</i> 3.1 Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vor.	n.r.	n.r.	
<i>Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:</i> 3.2 Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vor.		X	Das Gutachterteam weist darauf hin, das gemäß § 4 der „Anlage SPO zum Master-Studiengang Vertragsrecht (LL.M.) [FS-MAVR] – Fernstudium“ sowie den Regelungen der Allgemeine Zulassungs- und Einschreibungsordnung (AZE) <i>kein</i> Nachweis einer einjährigen Berufserfahrung als Zulassungsbedingung für diesen weiterbildenden Masterstudiengang vorgesehen ist.  Dies steht im Widerspruch zu §5 der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung, derzufolge bei weiterbildenden Masterstudiengängen eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr für den Studienzugang nachzuweisen ist. Das Gutachterteam empfiehlt daher die <b>Auflage 1</b> : Die Hochschule bringt die Zulassungsregelungen für den vorliegenden Studiengang mit den einschlägigen Vorgaben in Übereinstimmung.



			<p>Die Hochschule definiert ferner aktuell als Zugangsvoraussetzungen für den vorliegenden Studiengang den Nachweis entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eines grundständiges Studiums im Umfang von mindestens 240 ECTS in den Bereichen Wirtschaftsrecht oder</li> <li>• BWL mit mindestens 30 CP Rechtsinhalten oder</li> <li>• eines abgeschlossenen ersten juristischen Staatsexamens.</li> </ul> <p>Das Gutachterteam weist darauf hin, dass diese Zugangsvoraussetzungen nicht zum wünschenswerten, einheitlichen Niveau der Vorkenntnisse bei den Studienanfängern führt.</p> <p>Inbesondere zweifeln sie daran, dass Absolvent:innen betriebswirtschaftlicher Studiengänge mit 30 CP Rechtsinhalten über ausreichende Vorkenntnisse verfügen. Sie empfehlen der Hochschule daher nachdrücklich, durch geeignete Maßnahmen wie verpflichtende Vorkurse oder Selbsttests die Vorkenntnisse der Studienanfänger anzugleichen.</p>
<b>4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 ThürStAkkVVO)</b>			
4.1 Es wird nur ein Abschlussgrad verliehen (Ausnahme: Multiple-Degree-Abschluss).	X		[...]
4.2 Der vergebene Abschlussgrad entspricht den gesetzlichen Vorgaben.	X		[...]
4.3 Mit dem Abschlusszeugnis wird regelmäßig ein Diploma Supplement vergeben.	X		[...]
<b>5. Modularisierung (§7 ThürStAkkVVO)</b>			
5.1 Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.	X		[...]
5.2 Die Inhalte der Module des Studiengangs sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.	X		[...]
5.3 Erstrecken sich Module über mehr als zwei Semester, sind diese Ausnahmen besonders begründet.	n.r.	n.r.	
5.4 Die Modulbeschreibungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.i	X		[...]
<b>6. Leistungspunktesystem (§8 ThürStAkkVVO)</b>			
6.1 Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet.	X		[...]
6.2 Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde gelegt. <sup>ii</sup>	X		[...]
6.3 Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.	X		[...]
6.4 Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.	X		[...]
6.5 Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.	X		[...]
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i>	n.r.	n.r.	
6.6 Es sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.			

Betrifft nur Master-Abschlüsse: 6.7 Es werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt.	X		[...]
Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse: 6.8 Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte.	n.r.	n.r.	
Betrifft nur Master-Abschlüsse: 6.9 Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.	X		[...]
<b>7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 ThürStAkkVVO)</b>			
Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind			
7.1 vertraglich geregelt	n.r.	n.r.	
unter Einbezug			
7.2 nichthochschulischer Lernorte und	n.r.	n.r.	
7.3 Studienanteile sowie	n.r.	n.r.	
7.4 der Unterrichtssprache(n)	n.r.	n.r.	
7.5 Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.	n.r.	n.r.	
7.6 Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.	n.r.	n.r.	
7.7 Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.	n.r.	n.r.	

## B. Fachlich-inhaltliche Kriterien

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
<b>1. Zielsetzung</b>			
<b>1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkkVVO)</b>			
1.1.1 Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert.	X		
Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse tragen den Zielen von Hochschulbildung			
1.1.2 wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung <sup>III</sup> sowie	X		
1.1.3 Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und	X		[...]
1.1.4 Persönlichkeitsentwicklung (auch zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Aspekte)	X		
nachvollziehbar Rechnung			
Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte			
1.1.5 Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis),	X		
1.1.6 Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation),	X		
1.1.7 Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches / künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität.	X		
1.1.8 Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.	X		
<i>Nur Bachelor: Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung ...</i>			
1.1.9 wissenschaftlicher Grundlagen,	n.r.	n.r.	
1.1.10 Methodenkompetenz und	n.r.	n.r.	
1.1.11 berufsfeldbezogener Qualifikationen.	n.r.	n.r.	
1.1.12 Der Bachelorstudiengang stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.	n.r.	n.r.	
<i>Nur konsekutiver Masterstudiengang: Der Masterstudiengang ...</i>			
1.1.13 ist als vertiefender, verbreiternder, fachübergreifender oder fachlich anderer Studiengang ausgestaltet.	n.r.	n.r.	
<i>Nur weiterbildender Master: Bei der Konzeption legt die Hochschule ...</i>			
1.1.14 den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie	X		
1.1.15 die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen	X		
dar.			

1.1.16 Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.	n.r.	n.r.	
<b>1.2 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 ThürStAkkVVO)</b>			
Die Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.	X		
<b>2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkkVVO)</b>			
<b>2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkkVVO)</b>			
2.1.1 Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.	X		[...]
2.1.2 Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.	X		
2.1.3 Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.	X		[...]
2.1.4 Das Studiengangskonzept umfasst gegebenenfalls Praxisanteile.	n.r.	n.r.	[...]
2.1.5 Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein.	X		[...]
2.1.6 Das Studiengangskonzept eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.	X		[...]
2.1.7 Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.	X		
<b>2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkkVVO)</b>			
2.2.1 Die erforderliche Lehrleistung wird für jeden betrachteten Studiengang und jeden Studienort zu mindestens 50% durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren erbracht. <sup>iv</sup>	X		
2.2.2 Das Curriculum wird durch <i>fachlich</i> ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.	X		
2.2.3 Das Curriculum wird durch <i>methodisch-didaktisch</i> ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.	X		
2.2.4 Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.	X		
2.2.5 Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl.	X		
2.2.6 Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalqualifizierung	X		
<b>2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkkVVO)</b>			

Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung hinsichtlich

2.3.1 des nichtwissenschaftlichen Personals,	X		
2.3.2 der Raum- und Sachausstattung,	X		
2.3.3 der IT-Infrastruktur,	X		[...]
2.3.4 der Lehr- und Lernmittel.		X	Anhand der vorgelegten Unterlagen kann das Gutachterteam nicht verifizieren, ob der Zugang zu einschlägiger Literatur hinreichend gegeben ist. In den Gesprächen vor Ort wurde der Zugang zu Beck-online erwähnt. Angesichts der Bedeutung des Zugangs zu einschlägiger Literatur für ein rechtswissenschaftliches Studium empfiehlt das Gutachterteam als <b>Auflage 2</b> : Die Hochschule weist einen angemessenen Literaturzugang nach. Für den deutschen Rechtsraum wären neben der vorhandenen WISOnet-Lizenz insbesondere die Datenbanken Beck-Online und Juris zu empfehlen. Weitere, von den Gutachtern empfohlene Literaturquellen lassen sich der beigefügten Liste entnehmen.

#### 2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkkrVO)

2.4.1 Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.		X	Gemäß vorgelegtem Curriculum können die Studierenden bei der Mehrzahl der Module zwischen unterschiedlichen Prüfungsformen wählen; zumeist zwischen den Prüfungsformen Klausur und schriftliche Ausarbeitung. Die relevanten Ordnungen berücksichtigen diese Wahlmöglichkeiten noch nicht, weiterführende Informationen zu Kriterien der Auswahl von alternativen Prüfungsformen liegen nicht vor.  Im Ergebnis bleibt unklar, wie die Zuordnung der Prüfungsform zu den Qualifikationszielen und die Vergleichbarkeit der Leistung bei alternativen Prüfungsformaten durch die Hochschule sichergestellt wird.  Das Gutachterteam empfiehlt daher als <b>Auflage 3</b> : Die Hochschule legt dar, unter welchen Bedingungen unterschiedlichen Prüfungsformen angeboten werden und wie unterschiedliche Prüfungsformen zu vergleichbaren Prüfungsleistungen führen können.
2.4.2 Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen.	X		
2.4.3 Prüfungen und Prüfungsarten sind kompetenzorientiert.	X		

#### 2.5 Studierbarkeit (§12 Abs. 5 ThürStAkkrVO)

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet insbesondere durch

2.5.1 einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,	X		
2.5.2 die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,	X		
2.5.3 einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.	X		
2.5.4 Prüfungsdichte und -organisation sind adäquat und belastungsgemessen.	X		
2.5.5 In der Regel wird für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen.	X		
2.5.6 Module weisen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf.	X		

#### 2.6 Studiengänge mit besonderem Profilspruch (§12 Abs. 6 ThürStAkkrVO)

Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.	n.r.	n.r.	
---	------	------	--

3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkkVVO)			
3.1 Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet	X		
3.2 Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums wird kontinuierlich überprüft und an fachliche Weiterentwicklungen angepasst.	X		[....]
3.3 Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an didaktische Weiterentwicklungen angepasst.	X		
3.4 Bei Überprüfung und Anpassung erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene	X		
4. Studienerfolg (§14 ThürStAkkVVO)			
4.1 Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring	X		[Bewertung dieser Kriterien gemäß Gutachten zur Qualitätssicherung aus Verfahren 19/05i]
4.2 Prüfungsbelastung und Arbeitsaufwand werden in regelmäßigen Erhebungen validiert	X		[....]
4.3 Am Monitoring werden Studierenden und Absolventen beteiligt.	X		
4.4 Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden fortlaufend überprüft.	X		
4.5 Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.	X		
4.6 Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.	X		
5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 ThürStAkkVVO)			
5.1 Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.	X		
5.2 Die Hochschule verfügt ein Konzept zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.	X		
6. Kooperationen und Partnerschaften			
6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkVVO)			
6.1.1 Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben hinsichtlich der formalen Gestaltung (§§3-10) und hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung (§§11-21) verantwortlich.	n.r.	n.r.	
6.1.2 Die Hochschule entscheidet über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.	n.r.	n.r.	

## 6.2 Hochschulische Kooperationen (§20 ThürStAkkVVO)

6.2.1 Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.

n.r.

n.r.

6.2.2 Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben.

n.r.

n.r.

6.2.3 Die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.

n.r.

n.r.

## C. Besondere Regelungen

*Die besonderen Regelungen der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags beziehen sich auf Joint-Degree-Programme und sind für den vorliegenden Studiengang nicht relevant.*

## ENDNOTEN

---

### <sup>i</sup> § 7 Modularisierung

...

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

### <sup>ii</sup> § 8 Leistungspunktesystem

...

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

<sup>iv</sup> Kriterium gemäß Zulassungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 13.09.2019.